

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FORCAM GmbH, Deutschland („FORCAM“)

Stand: September 2021

Allgemeine Geschäftsbedingen Allgemeiner Teil

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen FORCAM und dem Auftraggeber („Auftraggeber“), welche (i) die Überlassung und/oder die Anpassung von Software und/oder Hardware, (ii) die Bereitstellung von SaaS-Leistungen, (iii) Beratungsleistungen oder (iv) Pflege- und Wartungsleistungen durch FORCAM („FORCAM-Leistungen“) gemäß individueller Einzelvereinbarung zwischen FORCAM und dem Auftraggeber („Einzelvereinbarung“) zum Gegenstand haben, finden ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) Anwendung. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der FORCAM zur Erstellung eines Angebots übermittelten Angaben verantwortlich.
- 1.2 Diese AGB gelten in der jeweils aktuellen Fassung auch für künftige Verträge zwischen FORCAM und dem Auftraggeber, ohne dass FORCAM in jedem einzelnen Vertrag auf sie hinweisen muss. FORCAM wird den Auftraggeber auf alle Änderungen der AGB hinweisen.
- 1.3 Entgegenstehende, ergänzende und/oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn FORCAM der Anwendbarkeit im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht, unabhängig von FORCAMs Kenntnis dieser entgegenstehenden Bedingungen oder der vorbehaltlosen Ausführung der FORCAM-Leistungen durch FORCAM. FORCAM widerspricht ausdrücklich dem formularmäßigen Verweis auf eigene Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.
- 1.4 Sofern die Einzelvereinbarungen, die Regelungen des Besonderen Teils und die des Allgemeinen Teils der AGB widersprüchliche Regelungen enthalten, gilt folgende Rangfolge, wobei die vorangehenden Bestimmungen den folgenden vorgehen:
 - Einzelvereinbarung
 - Besonderer Teil der AGB
 - Allgemeiner Teil der AGB

2 Begriffsbestimmungen

Für die Durchführung von FORCAM- Leistungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- 2.1 „Arbeitsplatz“ bezeichnet sog. Business Objekte, für die Daten erfasst, verarbeitet und gespeichert werden. Jedes angelegte Objekt ist ein lizenzpflichtiger Arbeitsplatz. Ob der Arbeitsplatz rein manuell oder (halb-) automatisch erfasst wird, ist dabei nicht relevant. Für Fertigungsstraßen bedeutet dies, dass auch für untergeordnete Aggregate als Arbeitsplatz eine Lizenzentgeltspflicht besteht, falls dafür ein separater Betriebszustand, ein separater Arbeitsvorgang oder ein Produktmix erfasst wird.
- 2.2 „Change Request“ ist eine Änderung an Umfang, Art oder Dauer der FORCAM-Leistungen.
- 2.3 „Drittsoftware“ bezeichnet (i) sämtliche Standardsoftwareprodukte und die dazugehörige Dokumentation sowie Inhalte, die für oder durch andere Unternehmen als FORCAM entwickelt wurden und nicht FORCAM-Software sind; (ii) sämtliche neuen Versionen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser Drittsoftware und (iii) sämtliche vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon.
- 2.4 „FORCAM-ASP“ bezeichnet das zeitweise Hosting und der Betrieb der vom Auftraggeber erworbenen FORCAM-Software.
- 2.5 „FORCAM-AVV“ bezeichnet den Vertrag zur Auftragsverarbeitung, der diesen AGB als Anlage 1 beigelegt ist.
- 2.6 „FORCAM-Hardware“ bezeichnet die in der entsprechenden Einzelvereinbarung bestimmte Hardware.

- 2.7 „FORCAM-SaaS“ bezeichnet die in der entsprechenden Einzelvereinbarung spezifizierte Bereitstellung von Software im Wege des Software as a Service (SaaS) durch FORCAM.
- 2.8 „FORCAM-Services“ bezeichnet die in der Einzelvereinbarung festgelegten Dienstleistungen.
- 2.9 „FORCAM-Software“ bezeichnet jegliche und sämtliche (i) Standardsoftwareprodukte und die dazugehörige Dokumentation, die für oder durch FORCAM oder ihre verbundenen Unternehmen entwickelt wurden.
- 2.10 „FORCAM-Wartung“ bezeichnet die in der Einzelvereinbarung festgelegten Wartungsleistungen.
- 2.11 „IP-Rechte“ bezeichnen ohne Einschränkung alle Patente und sonstigen Rechte an Erfindungen, Urheberrechte, Marken, Geschmacksmuster und andere Schutzrechte geistigen Eigentums sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Verwertungs- und Nutzungsrechte.
- 2.12 „Modifikation“ bezeichnet jede Umarbeitung und/oder Anpassung von FORCAM-Software, die der Auftraggeber oder ein Dritter beauftragen.
- 2.13 „Software“ bezeichnet diejenige FORCAM-Software und Drittsoftware, welche Gegenstand der jeweiligen Einzelvereinbarung ist.
- 2.14 „FORCAM-Unterlagen“ umfasst alle von FORCAM bzw. der FORCAM-Software produzierten bzw. bereitgestellten Analysen, Konzeptionen, Entwürfe, Modelle, Berichte, Pläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen, Daten, Datenstrukturen und andere Arbeitsergebnisse, unabhängig davon, ob sie als vertrauliche Informationen gelten oder durch IP-Rechte geschützt sind.
- 2.15 „Werktags“ bezeichnet die Wochentage von Montag bis Freitag (08:00 Uhr bis 17:00 Uhr MEZ) mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Bundesland Baden-Württemberg und des 24. und 31. Dezember.

3 Leistungen

- 3.1 Der Auftraggeber kann FORCAM mit unterschiedlichen Leistungen beauftragen, insbesondere (i) mit der Überlassung von und/oder der Anpassung von Software und/oder Hardware, (ii) mit der Bereitstellung des Zugangs zu ASP- und SaaS-Leistungen, (iii) mit Beratungsleistungen oder (iv) mit Pflege- und Wartungsleistungen durch FORCAM.
- 3.2 Der jeweilige Leistungsumfang der FORCAM-Leistungen einschließlich technischer Besonderheiten oder sonstiger leistungsspezifischer Erfordernisse (gemeinsam als „Besonderheiten“ bezeichnet) wird in der Einzelvereinbarung geregelt, welche auf diese AGB verweist.
- 3.3 Die von FORCAM gemäß diesen AGB und jeglicher Einzelvereinbarung erbrachten Leistungen sind nur für die in der Einzelvereinbarung und diesen AGB zugrunde gelegten Zwecke sowie im Einklang mit anwendbarer örtlicher Gesetzgebung, Vorschriften oder Verordnungen zu verwenden. FORCAM ist berechtigt, Leistungen einseitig unmittelbar auszusetzen, wenn nach begründeter Auffassung von FORCAM die Leistungen in einer Weise genutzt werden, die zu einer Haftung oder anderen Nachteilen von FORCAM führen könnte.

4 Vertragsschluss

Der Vertrag zwischen FORCAM und dem Auftraggeber kommt zustande mit Auftragsbestätigung durch FORCAM.

5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber unterstützt FORCAM bei der Erbringung der FORCAM-Leistungen durch angemessen qualifiziertes und geschultes Personal, insbesondere bei der Einhaltung notwendiger Auftraggeberbestimmungen zur Verfahrenssicherheit.
- 5.2 Der Auftraggeber ermöglicht FORCAM im erforderlichen Umfang Zugang zu seinen IT-Systemen und Anlagen einschließlich des durch FORCAM bestimmten Fernzugriffs. Der Auftraggeber stellt außerdem sicher, dass alle weiteren zur Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendigen Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers rechtzeitig und vollständig sowie kostenfrei gegenüber FORCAM erbracht werden. Erbringt der Auftraggeber die notwendigen Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht rechtzeitig, gehen jegliche daraus resultierende Kostensteigerungen und Verzögerungen zu

seinen Lasten und auf seine Rechnung.

- 5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, regelmäßig, mindestens täglich, Datensicherungen gemäß den Richtlinien des Herstellers der jeweiligen Software oder im Einklang mit anerkannten Prinzipien der Datenverarbeitung durchzuführen, in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten durch FORCAM an den IT-Systemen des Auftraggebers. Weiterhin hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die IT-Sicherheit seiner IT-Systeme den technischen Industriestandards entspricht.
- 5.4 Der Auftraggeber benennt FORCAM einen Ansprechpartner für alle systembezogenen Belange. Sollte sich der Ansprechpartner ändern, hat der Auftraggeber FORCAM Name und Kontaktinformationen des neuen Ansprechpartners unverzüglich mitzuteilen.
- 5.5 Betreffen die Leistungen eine bestimmte Hardware- oder Software-Konfiguration, ist der Auftraggeber verpflichtet, FORCAM über jede Änderung der Konfiguration rechtzeitig zu informieren, damit FORCAM in der Lage ist, die vertraglich geschuldeten Leistungen zu erbringen.
- 5.6 Sind Schulungen als FORCAM-Leistung vereinbart, stellt der Auftraggeber nach Absprache mit FORCAM entsprechende Räumlichkeiten und technische Ausrüstung zur Verfügung. Sollte eine Schulung an einem anderen Ort stattfinden, mietet der Auftraggeber die Räumlichkeiten und stellt die erforderliche Hard- und Software vor Ort bereit. Der Auftraggeber sorgt in Absprache mit FORCAM für das Vorhandensein entsprechender Schulungssysteme.

6 Subunternehmer

FORCAM ist berechtigt, vertragsgegenständliche Leistungen durch externe Mitarbeiter und/oder Subunternehmer von FORCAM erbringen zu lassen, sofern FORCAM für den Auftraggeber Ansprechpartner für Auftrags- und Abrechnungsangelegenheiten bleibt. Jegliche durch einen externen Mitarbeiter und/oder Unterauftragnehmer erbrachten Leistungen unterliegen diesen AGB, als würden sie direkt durch FORCAM erbracht.

7 Verantwortlichkeit/Pflichten des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber ist alleinverantwortlich für die Installation, die Wartung, das Erproben und den Betrieb von Anlagen, Diensten und Geräten, die nicht namentlich als Teil der FORCAM-Leistungen durch FORCAM erbracht werden. Soweit es für die Erbringung von Leistungen durch FORCAM erforderlich ist, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass jegliche benötigten und durch den Auftraggeber bei Dritten bestellten Dienste, Geräte, Kabel und/oder Verbindungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch FORCAM zur Verfügung stehen. FORCAM haftet nicht für Verzögerungen ihrer Leistungserbringung aufgrund von Verstößen des Auftraggebers gegen diese Pflicht.
- 7.2 Diese AGB vermitteln dem Auftraggeber keinerlei Berechtigung an Anlagen und Geräten von FORCAM, unabhängig davon, ob sie sich auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers befinden. Der Auftraggeber nimmt keine Handlungen vor, die zu einer dinglichen oder schuldrechtlichen Belastung der zur Dienstleistung verwendeten Anlagen oder Geräten führen und wird, sollten diese doch entstehen, unverzüglich auf eigene Kosten aufheben. Der Auftraggeber macht keine Ansprüche auf Anlagen oder Geräte der FORCAM oder Dritter, deren sich FORCAM zur Leistungserbringung bedient oder ggf. FORCAM zugewiesene IP-Adressen geltend und erhält keinerlei Rechte an derartigen Anlagen, Geräten oder Adressen.
- 7.3 Sollte FORCAM zur Erbringung der Dienstleistungen Anlagen oder Geräte auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers installieren, haftet der Auftraggeber für jeglichen Verlust von oder Schaden an diesen Anlagen und Geräten, welche aufgrund von Vorsatz, Fahrlässigkeit, unberechtigter Wartung oder sonstiger Ursachen einschließlich Diebstahls durch den Auftraggeber, seine Angestellten oder Erfüllungshelfen oder Dritte verursacht werden.
- 7.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Anlagen oder Geräte von FORCAM zu reparieren, zu ändern oder zu manipulieren, anders anzuordnen und Verbindungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von FORCAM zu trennen. Er darf dies auch keinem Dritten gestatten. Werden Anlagen

oder Geräte von FORCAM geschädigt oder gehen sie verloren, hat der Auftraggeber (i) FORCAM die Kosten für deren Reparatur oder Ersatz innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Erstattungsanfrage zu ersetzen und (ii) für jegliche direkten und Folgeschäden zu haften, die FORCAM aufgrund des Verlusts oder der Schädigung ihrer Anlagen oder Geräte erleidet. Nach Beendigung des Vertrags oder einer Einzelvereinbarung gleich aus welchem Grund, hat der Auftraggeber FORCAM Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu verschaffen, um FORCAM die Entfernung ihres entsprechenden Eigentums zu ermöglichen und zu erleichtern.

8 Pflichten von FORCAM

- 8.1 FORCAM ist zur Einhaltung vertraglich vereinbarter Lieferzeiten und bzw. Leistungszeiten nur in der Lage, wenn der Auftraggeber seine Hilfestellungen rechtzeitig und vollständig erbringt.
- 8.2 Soweit FORCAM Supportleistungen als Teil einer Einzelvereinbarung erbringt, kann der Auftraggeber FORCAM jeweils über den FORCAM-Support-Ticketservice erreichen und die vereinbarten Supportleistungen erhalten.
- 8.3 FORCAM verpflichtet sich, ihre Tätigkeiten so auszuüben, dass sie den Netzwerk- und Systembetrieb des Auftraggebers nicht unterbrechen, beeinträchtigen oder stören.

9 Entgelte und Zahlung

- 9.1 FORCAM rechnet die FORCAM-Leistungen unmittelbar nach Leistungserbringung bzw. Übergabe der Software, spätestens aber monatlich ab. Sämtliche Rechnungsbeträge sind ohne Abzug sofort fällig und innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsdatum zu zahlen.
- 9.2 Sofern ein FORCAM-Mitarbeiter an einen anderen Ort als den Sitz von FORCAM reisen muss, um die FORCAM-Leistungen zu erbringen, sind FORCAM die Kosten und Auslagen für Reise durch den Auftraggeber zu erstatten. Besondere Erstattungsvorschriften können in der Einzelvereinbarung für FORCAM-Services festgelegt werden.
- 9.3 In Bezug auf fällige und unbezahlte Rechnungsbeträge behält sich FORCAM das Recht vor, (i) die gesetzlichen Zinsen aller in Rechnung gestellten Beträge ab dem oben bestimmten Fälligkeitsdatum bis zur vollständigen und endgültigen Zahlung dieser Beträge zu berechnen und (ii) angemessene, für diese nicht bezahlten Beträge angefallene Einziehungskosten einschließlich u.a. angemessener Aufwendungen für die Rechtsverfolgung zu berechnen. Jede Partei ist für ihre eigenen Ausgaben in Verbindung mit diesen AGB verantwortlich, sofern nicht in diesen AGB oder einer Einzelvereinbarung Abweichendes bestimmt wird. FORCAM behält sich das Recht vor, sich zur Einziehung unbezahlter Rechnungsbeträge eines externen Dienstleisters zu bedienen.
- 9.4 Sofern nicht durch Gesetz oder abweichende Vereinbarung der Parteien Anderes vorgeschrieben ist, sind alle Preise, Kosten und sonstigen Beträge, die durch den Auftraggeber nach diesen AGB und jeglichen Einzelvereinbarungen zu zahlen sind, (i) in Euro (EUR), (ii) zuzüglich aller anwendbaren Mehrwertsteuern, Zölle und sonstiger anwendbarer Umsatzsteuern oder vergleichbarer Steuern und Abgaben, die vom Auftraggeber zu entrichten sind, und (iii) frei von jeglichen Gegenansprüchen und ohne Abzug oder Vorenthaltung eines Betrages zu zahlen.
- 9.5 Sollte der Auftraggeber in Rechnung gestellte Leistungsentgelte teilweise oder in Gänze bestreiten wollen, hat er dies FORCAM innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen ab dem jeweiligen Rechnungsdatum schriftlich mitzuteilen und hierbei die Gründe für das Bestreiten der entsprechenden Leistungsentgelte anzuführen. Nach Ablauf dieser Frist verzichtet der Auftraggeber auf alle Rechte, die entsprechenden Leistungsentgelte zu bestreiten und diesbezüglich Forderungen geltend machen.
- 9.6 Sollten der Auftraggeber und FORCAM bestimmte Entgelte für wiederkehrende Leistungsentgelte und Personalkosten in einer Einzelvereinbarung festlegen, bestehen diese unverändert für mindestens ein (1) Jahr nach Beginn des entsprechenden Leistungszeitraums. In jedem dem Leistungszeitraum folgenden Jahr kann FORCAM die Tarife für die jeweiligen wiederkehrenden Leistungsentgelte und Personalkosten zum Ausgleich von Lohn- und sonstigen Preissteigerungen bzw. im Rahmen der allgemeinen Erhöhung der Lizenz- und Pflegepreise bei mindestens neunzig (90) Kalendertage im

Voraus erfolgreicher Benachrichtigung des Auftraggebers je einmal um maximal fünf Prozent (5 %) erhöhen.

10 Haftung

- 10.1 Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet FORCAM nur dann, wenn diese auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zurückzuführen sind. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Pflichten, (i) deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglichen und (ii) auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen.
- 10.2 In den Fällen des Absatz 1 sowie bei Schäden, die auf grob fahrlässiges Verhalten eines einfachen Erfüllungsgehilfen (also nicht eines leitenden Angestellten oder Organs) zurückzuführen sind, ist die Haftung von FORCAM auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.3 In den von Absatz 1 und 2 erfassten Fällen ist die Haftung von FORCAM für nicht vorhersehbare finanzielle, besondere oder zufällige Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Verlust des Geschäftswerts, Kapitalkosten und Zinsausfall vollständig ausgeschlossen. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10.4 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren in den von Absatz 1 und 2 erfassten Fällen spätestens nach 12 Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden erlangt, sowie ohne Rücksicht auf die Anspruchsentstehung und Kenntnis spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses.
- 10.5 Außer in den Fällen der Übernahme einer Garantie, bei Arglist oder bei Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen einschließlich der Verjährungsregelung für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund (einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung).
- 10.6 FORCAM haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Daten oder Programmen nur insoweit, als deren Verlust bzw. Beschädigung auch durch eine angemessene Vorsorge des Auftraggebers in seinem Verantwortungsbereich (insbesondere durch die mindestens tägliche Erstellung von Sicherungskopien) nicht vermeidbar gewesen wäre. Im Übrigen unterliegt jede Haftung wegen des Verlusts oder der Beschädigung von Daten oder Programmen den übrigen Beschränkungen dieser Ziffer 10.
- 10.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche gegen Mitarbeiter oder Beauftragte von FORCAM entsprechend.

11 Höhere Gewalt

FORCAM haftet nicht für die Verletzung von Pflichten aus diesen AGB oder aus Einzelvereinbarungen, welche durch Umstände außerhalb der Kontrolle von FORCAM verursacht werden oder infolgedessen entstehen („Höhere Gewalt“). Hierzu zählen insbesondere Feuer, Überflutungen, Kabel- oder Leitungsunterbrechungen, Blitzschläge, anhaltende allgemeine Stromausfälle, Änderungen anwendbarer Gesetze und Verordnungen, Handlungen der Regierung oder des Militärs, behördlich angeordnete Betriebsschließungen, Streiks, Pandemien, zivile Unruhen, Terrorismus und Krieg.

12 Servicelevel und Fehlerkategorien

- 12.1 Die Servicelevel bestimmen die jeweiligen Reaktionszeiten abhängig von den Fehlerklassen.
- 12.2 „Reaktionszeit“ bezeichnet die Zeit zwischen (i) Eingang einer Fehlermeldung im Ticketingsystem von FORCAM unter Angabe aller für die Reproduktion des Fehlers erforderlichen Angaben durch den Auftraggeber und (ii) der Bestätigung des Empfangs der Fehlermeldung durch einen Mitarbeiter von FORCAM. Fehlen erforderliche Angaben, beginnt die Berechnung der Reaktionszeit mit Eingang der fehlenden erforderlichen Angaben.
- 12.3 Die Reaktionszeit gilt Werktags (8.00 Uhr bis 17.00 Uhr MEZ) und wird bei Überschreiten eines Werktages am folgenden Werktag fortgesetzt. Für Fehler der Fehlerklasse 1 gilt eine Reaktionszeit von 1 (einer) Stunde Für Fehler der Fehlerklasse 2 gilt eine Reaktionszeit von 5 (fünf) Stunden. Für

Fehler der Fehlerklasse 3 gilt eine Reaktionszeit von vierundzwanzig (24) Stunden.

- 12.4 Für die Bestimmung der jeweiligen Reaktionszeiten gelten die folgenden Fehlerklassen, soweit in den Besonderen Bestimmungen und Einzelvereinbarungen nicht abweichend definiert. Die Zuordnung zu einer Fehlerklasse erfolgt durch FORCAM.
- Fehlerklasse 1 (Dringend; der Betriebsablauf ist unterbrochen): Das betroffene System ist aufgrund eines Fehlers an Software oder Hardware nicht einsetzbar
 - Fehlerklasse 2 (Hoch; der Betriebsablauf ist beeinträchtigt): Die Funktionsweise des betroffenen Systems ist aufgrund eines Fehlers an Software oder Hardware beeinträchtigt oder es kommt zu Fehlfunktionen an Software oder Hardware
 - Fehlerklasse 3 (Niedrig; der Betriebsablauf ist nicht beeinträchtigt; alle anderen Calls): Ein Arbeiten mit dem betroffenen System ist möglich, aber aufgrund eines Fehlers an Software oder Hardware nicht durchgängig im vereinbarten Umfang. Fehlfunktionen an Software oder Hardware können umgangen werden.

13 Freistellungsverpflichtung

- 13.1 Jede Partei hält die andere Partei in Bezug auf die vorsätzlich oder fahrlässig durch sie verursachten Verletzungen fremder Schutzrechte geistigen Eigentums oder gewerblicher Schutzrechte schadlos und frei von Forderungen Dritter und jeglichen Aufwendungen (einschließlich angemessener Aufwendungen für die Rechtsverfolgung).
- 13.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, FORCAM schadlos und frei zu halten von jeglichen Forderungen aufgrund der Leistungsnutzung des Auftraggebers und von allen Forderungen seitens Teilnehmern, Kunden oder Endnutzern des Auftraggebers, die sich auf die Nutzung von Leistungen oder Funktionen der Leistungen beziehen.
- 13.3 FORCAMs Verpflichtungen nach dieser Ziffer 13 unterliegen den Einschränkungen aus Ziffer 10.
- 13.4 In allen Fällen, in denen eine Partei (die „Freistellende Partei“) verpflichtet ist, eine andere (die „Freigestellte Partei“) wie in diesen AGB bestimmt schadlos zu halten, benachrichtigt die Freigestellte Partei die Freistellende Partei unmittelbar nach Kenntniserlangung von der Forderung, dem Schaden, dem Verlust, der Klage oder dem sonstigen Ereignis (der „Forderung“), welche(r/s) ihr Recht auf Freistellung nach diesem Vertrag begründet. Die Freigestellte Partei unterstützt die Freistellende Partei auf deren Kosten angemessen bei der Abwehr der Forderung (stellt ihr etwa Kopien von Unterlagen oder Zeugenaussagen zur Verfügung). Die Freistellende Partei bestimmt die Forderungsabwehr, vorausgesetzt, die Freigestellte Partei ist berechtigt, sich auf eigene Kosten mit einem Rechtsbeistand ihrer Wahl in einer Nebenrolle zu beteiligen. Jede durch eine Freistellende Partei erreichte oder eingegangene forderungsbezogene Vergleich oder Einigung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Freigestellten Partei, welche diese nicht in unbilliger Weise verweigern, bedingen oder verzögern darf.

14 Laufzeit und Kündigung

- 14.1 Die Laufzeit einer Einzelvereinbarung zwischen den Parteien beginnt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens und endet mit der Kündigung einer Partei gemäß den Bestimmungen dieser AGB.
- 14.2 Leistungszeiträume beginnen an dem Termin, an welchem beide Parteien die Einzelvereinbarung wie in Ziffer 4 beschrieben geschlossen haben, sofern nicht ein anderer Laufzeitbeginn ausdrücklich darin festgelegt wurde.
- 14.3 Soweit in der Einzelvereinbarung oder im Besonderen Teil der AGB nicht anderweitig festgelegt, kann eine Einzelvereinbarung schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweils aktuellen Laufzeit gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 14.4 Eine Einzelvereinbarung kann fristlos gekündigt werden, wenn ein Ereignis Höherer Gewalt länger als dreißig (30) Kalendertage anhält und soweit es die gemäß der jeweiligen Einzelvereinbarung zu erbringende Leistung beeinflusst.

15 Vertraulichkeit

- 15.1 „Vertrauliche Informationen“ bezeichnen mit Bezug auf eine Partei (die „Offenbarende Partei“) alle die Geschäfte einer solchen Partei betreffenden nichtöffentlichen vertraulichen Informationen (einschließlich derartiger Informationen eines Unterauftragnehmers), insbesondere Daten, die Kundenlisten, Informationen über Kunden, technische Informationen (einschließlich technischer Layouts und Designs, Kabelbelegungen, Netzwerkkonfigurationen etc.), Informationen über Preisberechnungen, Geschäftsgeheimnisse, die finanzielle Lage, Kommunikation mit Kunden oder Kundenvorschläge, Benchmark-Informationen, Zufriedenheitsumfragen oder Informationen zur Unternehmensplanung oder zu Geschäftsvorhaben und zu den Bestimmungen dieser AGB einschließlich aller Einzelvereinbarungen enthalten unabhängig davon, ob sie als vertraulich benannt oder gekennzeichnet sind. FORCAM und der Auftraggeber werden im Einklang mit dieser Ziffer 15 handeln, wenn sie Vertrauliche Informationen i.S. dieser AGB und/oder einer Einzelvereinbarung austauschen.
- 15.2 Ausgenommen vom Begriff der Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die (i) der empfangenden Partei („Empfängerpartei“) nachweisbar und in rechtskonformer Weise ohne jegliche Vertraulichkeitsverpflichtung vor dem Zeitpunkt der Offenlegung bekannt geworden waren; (ii) von der Empfängerpartei unabhängig ohne Verstoß gegen diese AGB entwickelt worden sind; (iii) die Empfängerpartei rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, der sie ohne Einschränkung offenlegen durfte; (iv) ab dem Tag der Offenlegung an die Empfängerpartei ohne Verstoß gegen diese AGB der Öffentlichkeit oder gemeinfrei zugänglich sind oder sein werden; oder (v) der Empfängerpartei aufgrund einer rechtlichen oder behördlichen Auflage oder Anordnung bekannt wird, soweit die Empfängerpartei angemessene Maßnahmen zur rechtzeitigen Information der Offenbarenden Partei ergreift, damit diese gegen eine derartige Auflage oder Anordnung rechtlich vorgehen kann.
- 15.3 Die Vertraulichen Informationen unterliegen der Verfügungsgewalt der Offenbarenden Partei. Weder diese AGB noch die Offenbarung der Vertraulichen Informationen stellt eine Gewährung von Nutzungsrechten an gewerblichen Schutzrechten oder geistigem Eigentum der Offenbarenden Partei oder an ihren Geschäftsgeheimnissen oder ihrem Know-How an die Empfängerpartei dar, soweit die Parteien oder die AGB nicht ausdrücklich bestimmen, dass ein derartiges Nutzungsrecht gewährt wird.
- 15.4 Die Empfängerpartei ist verpflichtet, (i) die Vertraulichen Informationen strengstens vertraulich zu behandeln und (ii) solche Informationen nicht für andere Zwecke als die Leistung nach diesen AGB oder der Einzelvereinbarung zu verwenden und/oder sie nicht auf sonstige Weise einem Dritten in irgendeiner Form ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Offenbarenden Partei offenzulegen.
- 15.5 Ausgenommen von der Zustimmung zur Offenlegung sind diejenigen Angestellten, Vertreter oder Dritten, welche zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen Kenntnis von den Vertraulichen Informationen erlangen müssen oder hierzu verpflichtet sind, um der Verfügung einer Behörde und/oder eines Gerichts Folge zu leisten („Autorisierte Empfänger“).

16 Aussetzen der Leistung

- 16.1 FORCAM ist berechtigt, unter Benachrichtigung des Auftraggebers und unbeschadet aller Rechte zur Kündigung des Vertrags Leistungen auszusetzen, wenn (i) dies erforderlich ist, um einer behördlichen und/oder gerichtlichen Anordnung Folge zu leisten; (ii) FORCAM Grund zu der Annahme hat, dass der Auftraggeber rechts- oder gesetzeswidrige Handlungen in Bezug auf die Nutzung der Leistungen begeht; (iii) der Auftraggeber FORCAM daran hindert, einer vertraglichen Verpflichtung nachzukommen; (iv) der Auftraggeber für mehr als zwanzig (20) Kalendertage mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung in Verzug gerät; und/oder (v) eine andere Vorschrift dieser AGB und/oder einer Einzelvereinbarung FORCAM zur Aussetzung aller oder einiger ihrer Leistungen berechtigt.
- 16.2 Sofern Leistungen aufgrund eines Handelns oder Unterlassens des Auftraggebers ausgesetzt werden, (i) bleibt der Auftraggeber zur Leistung des jeweiligen Leistungsentgelts gleichermaßen verpflichtet wie bei einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch FORCAM, und (ii) hat der Auftraggeber

FORCAM jegliche zusätzlichen Gebühren und Auslagen zu erstatten, die aufgrund der Aussetzung und/oder Fortsetzung der Leistung anfallen.

17 Datenschutz

- 17.1 Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung des einschlägigen Datenschutzrechts, soweit die rechtliche Verpflichtung der jeweiligen Partei in Verbindung mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien reicht.
- 17.2 Sofern und soweit FORCAM personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet oder im Rahmen der Erbringung der FORCAM-Dienstleistungen Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers erhält, schließen die Parteien den FORCAM-AVV ab.

18 Partner

Verbundene Unternehmen des Auftraggebers i.S.v. §§ 15 ff. AktG haben das Recht, sind aber nicht verpflichtet, Einzelvereinbarungen mit FORCAM zu schließen, die diesen AGB unterliegen. Sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, ist ausschließlich das jeweilige Verbundene Unternehmen leistungsberechtigt aus der Einzelvereinbarung.

19 FORCAM-Unterlagen

- 19.1 FORCAM ist ausschließlich Berechtigte und Eigentümerin der FORCAM-Unterlagen. Der Auftraggeber erhält nur dann ein Nutzungsrecht an den FORCAM-Unterlagen, wenn dies ausdrücklich schriftlich eingeräumt wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die FORCAM-Unterlagen nach Gebrauch, spätestens mit Beendigung der jeweiligen Einzelvereinbarung unaufgefordert an FORCAM auszuhändigen. Dem Auftraggeber steht das gesetzliche Vermieterpfandrecht oder ein sonstiges Zurückbehaltungsrecht insofern nicht zu.
- 19.2 Unbeschadet etwaiger eingeräumter Nutzungsrechte an den FORCAM-Unterlagen besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf eine bestimmte Form bzw. Struktur der Daten bzw. bestimmte Datenstrukturen, auf die der Auftraggeber Zugriff hat. FORCAM ist berechtigt, diese jederzeit zu ändern.

20 Machine Repository

FORCAM hat das Recht, die im Rahmen der vertragsgegenständlichen Nutzung vom Auftraggeber erstellten Templates (Maschinenanbindungskonfigurationsvorlagen) sowie Maschinenanbindungskonfigurationen zu speichern und in anonymisierter Form für die Weiterentwicklung von Produkten und Produktinhalten zu nutzen.

21 Änderungen

FORCAM behält sich das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB, der Einzelvereinbarungen sowie sonstiger die FORCAM-Leistungen betreffenden Vereinbarungen und Abläufe vorzunehmen, sofern dies FORCAM notwendig erscheint und der Auftraggeber hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird. Solche Änderungen oder Ergänzungen gibt FORCAM dem Auftraggeber durch eine Benachrichtigung in Textform bekannt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegt und der Auftraggeber zuvor auf die Möglichkeiten des Widerspruchs und die Folgen des Verstreichenlassens der Widerspruchsfrist hingewiesen worden ist.

22 Schlussbestimmungen

- 22.1 Der Auftraggeber darf Rechte oder Verpflichtungen gänzlich oder in Teilen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FORCAM abtreten oder übertragen.
- 22.2 Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Mahnverfahren und einstweiliger Rechtsschutz bleiben zulässig. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Ravensburg. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Verfahrenssprache ist deutsch.

- 22.3 Für sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien einschließlich aller im Zusammenhang mit deren Zustandekommen und Durchführung auftretenden Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen und des UN-Kaufrechts.
- 22.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ravensburg. § 40 Abs. 2 ZPO bleibt hiervon unberührt.
- 22.5 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB und/oder einer darunter fallenden Einzelvereinbarung durch ein Gericht für nichtig befunden, aufgehoben oder für anderweitig unwirksam oder ungültig gehalten werden, so bleiben die übrigen Bedingungen, Bestimmungen, Vereinbarungen und Beschränkungen dieser AGB und jeglicher darunter fallenden Einzelvereinbarungen in Kraft und wirksam.